

Auswertung
der Anforderungen der Umweltprüfung des Strategiedokumentes mit gesamtstaatlicher
Reichweite
„**Entwurf der Energiepolitik der Slowakischen Republik**“, festgelegt gemäß § 8 des
Gesetzes Nr. 24/2006 Slg.

Nummer	Anforderung	Erfüllung
2.1.1.	Die Behörde veranlasst die Erstellung des Berichts über die Prüfung des Strategiedokumentes gemäß 9 des EIA-Gesetzes. Mit Bezug auf den Charakter und den Umfang des Strategiedokumentes und seine Raumwirkung ist es notwendig, im Prüfungsbericht sämtliche in der Beilage Nr. 4 des EIA-Gesetzes angeführten Punkte ausgearbeitet werden, entsprechend dem Charakter und der Reichweite des Strategiedokumentes.	<u>Es wird akzeptiert.</u>
2.1.2	Für die Prüfung des Strategiedokumentes wird weder ein Zeitplan, noch spezifische Anforderungen festgelegt, welche den zeitlichen Umfang der Prüfung einschränken würden.	<u>Es wird zur Kenntnis genommen.</u>
2.1.3	Die Behörde stellt dem Umweltministerium der SR, der Sektion für Umweltverträglichkeitsprüfungen und -management, bzw. der Abteilung für Umweltverträglichkeitsprüfungen den gesamten Prüfungsbericht und den Entwurf des Strategiedokumentes schriftlich in zweifacher Ausfertigung und den gesamten Prüfungsbericht mit dem Entwurf des Strategiedokumentes auf einem elektronischen Datenträger in einfacher Ausfertigung zur Verfügung.	<u>Es wird akzeptiert.</u>
2.2.1	Hier sind der Inhalt und die Hauptziele des Strategiedokumentes sowie seine Beziehung zu anderen relevanten Strategiedokumenten (zum Beispiel auf welche Art das Strategiedokument andere Pläne und Programme beeinflusst), die Bedeutung des Strategiedokumentes für die Integration der Umweltvorhaben anzuführen, vor allem im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen	<u>Es wird akzeptiert.</u> Kapitel II/6

	Entwicklung und die Ausführung der Rechtsvorschriften im Bereich des Umwelt- und Gesundheitsschutzes.	
2.2.2.	Es ist notwendig, jene Tätigkeiten zu beschreiben, welche die Strategiedokumente im Bereich der Nutzung der Erneuerbaren und des Umgangs mit radioaktiven Abfällen und abgebranntem Brennstoff betreffen.	<u>Es wird akzeptiert.</u> Kapitel III
2.2.3.	Es ist das Maß anzuführen, in welchem das Strategiedokument den Rahmen für Projekte und andere Tätigkeiten festlegt, mit Bezug auf den Ort, den Charakter, die Größe und die Bedingungen oder Zuweisung von Quellen.	<u>Es wird akzeptiert.</u> Kapitel IV
2.2.4.	Die Umweltbeschreibungen der Gebiete und die Problematik der Gesundheit der Bevölkerung sind zu beschreiben, die wahrscheinlich durch die Annahme und folgende Umsetzung des Strategiedokumentes wesentlich beeinflusst werden.	<u>Es wird akzeptiert.</u> Kapitel III/3
2.2.5.	Es sind alle bestehenden relevanten Umweltprobleme und –auswirkungen zu prüfen, vor allem jedoch jene, welche sich auf besonders wichtige Bereiche der Umwelt beziehen, wie die durch das Gesetz Nr. 543/2002 Slg. über den Natur- und Landschaftsschutz im Wortlaut späterer Vorschriften bestimmten Gebiete und Arten. Ebenso zu prüfen ist die Auswirkung auf die Integrität „eines Gebiets im System der Naturschutzgebiete“ mit Bezug auf seinen Schutz.	<u>Es wird akzeptiert.</u> Kapitel III/2, III/3
2.2.6.	Es sind die auf internationaler und nationaler Ebene festgelegten Ziele des Umweltschutzes zu beschreiben, welche für das vorgeschlagene Strategiedokument und die Art der Berücksichtigung dieser Ziele und anderer Umweltaspekte bei seiner Vorbereitung wichtig waren.	<u>Es wird akzeptiert.</u> Kapitel III/5
2.2.7.	Es sind die wahrscheinlichen bedeutenden Auswirkungen des Strategiedokumentes auf die Umwelt einschließlich der Wahrscheinlichkeit, Dauer und Frequenz der Auswirkungen, des kumulativen und synergetischen Charakters der Auswirkungen, der Gefahr für die menschliche Gesundheit und die Umwelt, der Auswirkung auf die Biodiversität, Tiere, Pflanzen, Wasser, Boden, Luft,	<u>Es wird akzeptiert.</u> Kapitel IV im Umfang und Detail entsprechend der Prüfungsetappe – d.h. der Etappe der strategischen Umweltprüfung.

	<p>Klimafaktoren, materielle Verhältnisse, Kulturerbe samt dem architektonischen und archäologischen Erbe, der Auswirkung auf die Landschaft und besonders geschützte Gebiete und die gegenseitigen Beziehungen der angeführten Faktoren zu prüfen.</p> <p>Die Auswirkungen des Strategiedokumentes auf Naturschutzgebiete sind detaillierter zu prüfen.</p>	
2.2.8.	Hier sind Maßnahmen zur Vorbeugung, Verringerung und maximalen Kompensation jeder bedeutenden negativen Auswirkung der Annahmen und folgenden Umsetzung des Strategiedokumentes auf die Umwelt festzulegen.	<u>Es wird akzeptiert.</u> Kapitel V im Umfang und Detail entsprechend der Prüfungsetappe – d.h. der Etappe der strategischen Umweltprüfung.
2.2.9.	Die für die Überwachung bestimmten Maßnahmen laut § 16 des EIA-Gesetzes sind zu beschreiben.	<u>Es wird akzeptiert.</u> Kapitel VII
2.2.10.	Das vorgeschlagene Strategiedokument ist aus der Sicht der in der Nationalen Strategie der nachhaltigen Entwicklung der Slowakei angeführten Grundprinzipien und –kriterien zu prüfen.	<u>Es wird akzeptiert.</u> Kapitel III/5
2.2.11.	Hier sind die wichtigen Aspekte der aktuellen Situation der Umwelt und ihre wahrscheinliche Entwicklung zu beschreiben, sollte das Strategiedokument nicht angenommen und umgesetzt werden.	<u>Es wird akzeptiert.</u> Kapitel III.
2.2.12.	Die Auswirkung des Strategiedokumentes auf das räumliche System der Umweltstabilität ist zu prüfen.	<u>Es wird akzeptiert.</u> Kapitel IV
2.2.13.	Eine besondere Aufmerksamkeit ist den Folgen der Nutzung der Erneuerbaren zu widmen.	<u>Es wird akzeptiert.</u> Kapitel IV/1.3
2.2.14.	Die Auswirkungen der grenzüberschreitenden Netze und ihre Verbindung mit der Umwelt sind in Einklang zu bringen und anzupassen.	Die Auswirkungen der Übertragungssysteme und –leitungen auf die Umwelt sind im Kapitel IV/1.3 angeführt. Die Anforderung ist nicht ganz verständlich und kann nicht im vollen Umfang in der Etappe der strategischen Umweltprüfung des Strategiedokumentes akzeptiert werden, nachdem es in dieser Etappe weder genug Informationen über konkrete

		Strecken der grenzüberschreitenden Netze noch über ihre Auswirkungen gibt, die zu regeln wären.
2.2.15	Wenn während der Erstellung des Prüfungsberichtes neue Tatsachen im Zusammenhang mit der Umweltverträglichkeitsprüfung des Strategiedokumentes auftreten, sind sie im Prüfungsbericht anzuführen.	<u>Es wird zur Kenntnis genommen.</u>
2.2.16	Es sind sämtliche Standpunkte zu berücksichtigen, welche zur Mitteilung bei der Vorbereitung des Berichtes über die Prüfung des Strategiedokumentes mit gesamtstaatlicher Reichweite zu berücksichtigen.	<u>Es wird akzeptiert.</u> Im Prüfungsbericht wurden alle berechtigten aus den Standpunkten zur Mitteilung hervorgehenden Anforderungen und Anmerkungen berücksichtigt.
2.2.17	Alle Standpunkte zur Mitteilung über das Strategiedokument sind schriftlich zu prüfen und in einem Sonderkapitel ist die Erfüllung der einzelnen Punkte dieses Umfangs und Zeitplans für die vorgeschlagene Tätigkeit zu beurteilen.	<u>Es wird akzeptiert.</u> Die Auswertung der Berücksichtigung der Standpunkte und Stellungnahmen zur Mitteilung sind in der Beilage Nr. 18 des Prüfungsberichts angeführt. Die Erfüllung einzelner Punkte des Prüfungsumfangs wird in dieser Beilage Nr. 17 angeführt, nachdem die Struktur des Prüfungsberichtes in der Beilage Nr. 4 des Gesetzes Nr. 24/2006 Slg. festgelegt wird und kein gefordertes Sonderkapitel zu diesem Zwecke enthält. Zum Prüfungsumfang des Strategiedokumentes gab es weder Anmerkungen noch Ergänzungen.